Militairdepartements bestimmt find, fich nicht | einverstanden erflaren fann, vielmehr die Ueberzeugung ausspreche, die hohe Staatsregierung werde biefe Summe ben Caffenbeftanben bin-Bufugen und feiner Beit mit ben Rammern uber beren Bermenbung gemeinschaftliche Beftimmung treffen." Sch habe die Frage an die Rammer zu richten : ob fie fich hinfichtlich biefes Untrags mit ber Deputation einverftehen will? - Ginftimmig Ja.

Referent v. Schonberg Bibran:

Pof. 75 d.

Beitrag gu Unterhaltung beutscher Centralorgane.

Die Staatsregierung hat hierzu 20,000 Ehlr. postulirt. 12,207 Thir. 26 Mgr. 9 Pf. find bereits fur den bezeichneten 3med verausgabt worden und gehoren zu der Finanzperiode 1849 als antheiliger Aufwand durch Abordnung diesseitiger Bertreter bei der deutschen Nationalvertretung in Frankfurt; 21,050 Ehlr. 6 Mgr. erwachfener Aufwand fur ben namlichen 3med gehort in die verfloffene Finangperiode.

Db die poftulirte Summe von 20,000 Thir. bem wirklichen Erforberniß entsprechen werbe, burfte bei ber bermaligen Ungewißheit über die funftige Gestaltung der beutschen Gefammtverfaffung unmöglich im Boraus bestimmt werben fonnen.

Die in bem Berichte ber zweiten Deputation ber zweiten Rammer niedergelegte Unficht, daß es fich fur jest nur um bas lette Jahr ber Finanzperiode 1844 handle, und fonach nur ein Creditvotum in Frage tomme, bestimmte auch Ihre Deputation, die Summe bon 17,000 Ehir. als ausreichend gu betrachten. Der Borftand bes Minifteriums bes Meugern hat fich mit biefer Ermaßigung einverftanden erflart.

12,207 Thir. 26 Mgr. 9 Pf. find bereits verausgabt, 17,792 = 3 = 1 = als Aversionalbetrag

30,000 Thir. — Ngr. — Pf. in Summa

oder jahrlich 10,000 Thir. murbe nach ber vorgeschlagenen Ermäßigung die Position betragen.

Die Deputation empfiehlt baber ber geehrten Rammer, die Pof. 75 d. mit 10,000 Ehlr. gu bewilligen.

Bei biefer Pofition hat bie zweite Rammer einen Untrag und refp. Erflarung an bie Staatsregierung gelangen ju laffen einstimmig beschloffen. Der Untrag lautet:

> Die hohe Staatsregierung moge bei Mitwirkung au Schaffung einer fraftigen, bas gefammte Deutsch= land umfaffenben Centralgewalt für gleichzeitige Berftellung einer zwedmäßigen allgemeinen Bertretung bes beutschen Bolfes Gorge tragen.

In dem Bericht ber zweiten Deputation ber zweiten Rammer wird ausbrudlich hervorgehoben, ber obige Untrag. fei bem Minifter bes Auswartigen vorgelegt worden und habe berfelbe gegen die Stellung des vorliegenden Untrages nichts eingewendet, vielmehr feine Erklarung dahin abgegeben: ber Untrag entfpreche bem von ber Regierung felbft bei mehrfachen Beranlaffungen ausgesprochenen Bunfche; die Modalitat fie in biefer Beife abzufaffen. Der Antrag murbe alfo gang

der endlichen Erfullung biefes Bunfches muffe aber jebenfalls als abhangig von den die Reorganifation bes beutschen Bun= bes bestimmenden politischen Combinationen gedacht werben. Bu biefer Erklarung hat ber Worftand bes Minifteriums bes Muswartigen in ber zweiten Rammer annoch folgende Erlau= terungen gegeben: burch bas Berlangen einer allgemeinen Bertretung bes deutschen Bolfes beabsichtige die Stanbeverfammlung wohl teinenfalls eine folche Ginrichtung zu bean= tragen, daß nach unmittelbar in ben beutschen gandern porgunehmenben Bahlen eine Rationalversammlung berufen werben folle, auf diefelbe Beife, wie bies im Sahr 1848 ftatt= gefunden habe. Bare diefe Auffaffung nicht die richtige, fo hielte bie Regierung es fur ihren Beruf, bem Untrage entschies benen Biberfpruch entgegenzuftellen.

Die Deputation fann in dem Untrage felbft nicht einen Rudblid auf die Nationalverfammlung vom Jahre 1848 und auf ben Bahlmodus, durch welchen diefelbe hervorgegangen, erkennen, mußte vielmehr einen folchen Rudblid auf bas be= stimmtefte verneinen; die Deputation fieht in bem Untrage felbft nur ben Musbruck einer Befinnung, welche bie Staats. regierung theilt, und bie fich in bem Bunfche ausfpricht, bei Reorganisation des beutschen Bundes moge aufeine angemef= fene Bertretung der Rammern bei ber Bundesregierung burch fraftige Mitwirkung ber fachfischen Regierung Bebacht genommen werden, bamit ber Bund, burch Bertreter ber ein= zelnen beutschen Staaten gefraftigt , Deutschlands Glud um fo fichererfordern tonne.

Die Deputation empfiehlt bemnach der geehrten Ram= mer , bem Untrage ihre Genehmigung gu ertheilen.

Prafident v. Schonfels: 3ch habe zu erwarten, ob bezüglich der Pof. 75 d. Jemand gu fprechen municht. Es icheint dies nicht der Fall zu fein. Berr Minifter v. Roftig.

v. Doftig und Sandenborf: 3ch murdeben Untrag, wie er in ber zweiten Rammer geftellt worden ift, nur bann für unbedenklich erachten, wenn eine fpecielle Motivirung in ber Schrift ungefahr in ber Beife, wie fie in bem bor= liegenden Deputationsberichte enthalten ift, erfolgte, bamit nicht ein Zweifel barüber entftehe, mas man eigentlich unter ben in dem Untrage ber zweiten Rammer mit aufgenommenen Borten: "zwedmäßige allgemeine Bertretung bes beutichen Bolfes" verftehe. Sollte Diefe meine Unficht Beifall finden, fo murbe ich mir vorbehalten, eine Saffung fur biefe in bie Schrift aufzunehmenbe Motivirung vorzuschlagen. Das habe ich aber zunachft abzumarten.

D. Sarleg: Ich ichließe mich ber eben ausgesprochenen Bemerkung aus meiner innerffen Ueberzeugung an unb murbe nur außerordentlich bantbar fein, wenn es bem Beren Staatsminifter gefallig mare, die von ihm bezeichnete Erflarung ber Rammer geneigteft mittheilen zu wollen.

v. Beld: Unch ich pflichte biefer Erflarung bei.

v. Noftig und Jandenborf: 3ch bin von ber Utto ficht ausgegangen, bag bie Motivirung in ber Schrift fich im Befentlichen ihrer Faffung nach ben Worten bes vorliegen= ben Deputationsberichtes anschließe, und habe baher versucht,